



Aufgrund

- a) des § 17 Abs. 3 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25. Mai 1960 (GV. NRW. 1960 S. 81)
- b) des § 30 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden vom 16. Oktober 1956 (GV. NRW. 1956 S. 289) wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Halver vom 05. Mai 1969 für den Bereich der Stadt Halver folgendes verordnet:

§ 1

Bei einem Wohnungswechsel innerhalb des Gebietes der Stadt Halver ist anstelle des Meldescheines eine Umzugsmeldung einzureichen, die lediglich die Personalien der umziehenden Personen, die Bezeichnung der beiden Wohnungen und den Tag des Umzugs enthält.

§ 2

Diese Verordnung tritt 10 Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung in Arnsberg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über vereinfachte Umzugsmeldung bei Wohnungswechsel innerhalb der Gemeinden Halver und Schalksmühle vom 30. Januar 1963 außer Kraft.